

Satzung des Fördervereins “Naturpark Niederlausitzer Landrücken” e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturpark Niederlausitzer Landrücken“ e. V. und hat seinen Sitz in Luckau.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

Die Aufgabe des Fördervereins ist es, im Gebiet des Naturparks die Nutzungsformen Forst- und Landwirtschaft, Naturschutz, Landschaftspflege sowie den Heimatgedanken planmäßig zu fördern:

Es soll dies erreicht werden, durch

- a) Förderung der Landwirtschaft mit dem Ziel einer naturschutzorientierten, umweltverträglichen Form der Bewirtschaftung;
- b) Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege;
- c) Förderung der Umweltbildung;
- d) Förderung der Denkmalspflege;
- e) Unterstützung anderer Träger, die Projekte entsprechend § 2 c) – e) bearbeiten;
- f) wirksame Öffentlichkeitsinformation;
- g) enge Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung, Behörden, Parlamenten, Verbänden, Vereinigungen und gewerblichen Einrichtungen.

Ferner hat der Verein die Aufgabe, die Bildung und Erziehung zu fördern.

Es soll dies erreicht werden, durch

Lehrgänge, Vorträge und Seminare.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.
- e) Ein Mitglied kann ferner aus den in Punkt d) genannten Gründen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5

Sonstige Mitgliedschaft

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als „fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im übrigen das unter § 7 Gesagte.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die „fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit der Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 10 und 11 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - aa) Jahresbericht
 - bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüferbericht, Entlastung des Vorstandes
 - cc) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - dd) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - ee) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und mindestens einem weiteren Mitglied.
- b) Gesetzlicher Vertreter des Vereins nach § 4 des Vereinsgesetzes sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, dieses wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Im Verhinderungsfall vertritt der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in den dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse
 - bb) Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - dd) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - ee) Einsetzen von Ausschüssen

- g) Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer ein. Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
- h) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer angehören.

§ 10

Die Ausschüsse

- 1a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
 - b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und in begründeten Fällen auch deren Leitung zu übernehmen.
- 2a) Die Interessengemeinschaft Höllberghof fördert die extensive Flächenbewirtschaftung in enger Verbindung mit der Haltung und Zucht alter Haustierrassen als Grundlage der Umweltbildung.
- b) Die Interessengemeinschaft Höllberghof als Bildungsstätte mit überregionaler Bedeutung. Darüber hinaus fördert sie in besonderem Maße die Brauchtumpflege in der gesamten Naturparkregion.

§ 11

Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.
- c) Der zuständigen Volksvertretung ist bis zum 31.03. gemäß § 21 Abs. 4 des Vereinigungsgesetzes jährlich der Finanzbericht vorzulegen.

§ 12

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13

Die Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 14 **Änderung der Satzung**

- a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - aa) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welchen dem Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen
 - bb) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die verschiedene Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 **Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

- a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.
- b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.